

1. Allgemeines

1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltslos ausführen.

1.2 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebote

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Angebot wird erst verbindlich, nachdem die Mainfränkische Werkstätten GmbH die Bestellung schriftlich aufgenommen hat oder eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt hat. Für den Inhalt des Auftrages ist die Auftragsbestätigung bzw. der Inhalt des schriftlich angenommenen Auftrags maßgebend.

2.2 Zur Angebotserstellung sind vom Besteller folgende Angaben nötig:

- Zu welchem Termin soll die Ware fertig gestellt sein?
- Genaue Definition der Liefermengen, Art Umfang und Gebinde
- Art und Umfang der beigestellten Ware?
- Sonstige wichtige Informationen, Liefertermin der beigestellten Ware, Qualitätsanforderungen, Sicherheitsdatenblätter

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart worden sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen bzw. Lohnverrechnungssätzen berechnet.

3.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise „ab Werk“ (EXW), d.h. ab Lieferort Mainfränkische Werkstätten GmbH. Bei Unternehmern verstehen sich die Preise netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.3 Wird mangelhafte Ware, z.B. verschmutzte oder defekte Ware durch den Besteller angeliefert und werden hierdurch Leistungen über den vertraglichen Umfang hinaus erforderlich, sind die vom Besteller die Mehrkosten zu ersetzen. Der Besteller ist hierauf vor Durchführung unserer Leistung hinzuweisen.

3.4 Zahlungen haben ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, 5% über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), bei Unternehmern 8% über dem Basiszinssatz, als Verzugszins geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

3.5 Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit, insbesondere fehlende Kreditwürdigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, für sämtliche ausgelieferte und noch nicht bezahlte Ware sofortige Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne jeden Abzug und für sämtliche noch zu liefernde Ware Vorauszahlung zu verlangen sowie noch zu liefernde Ware zurückzubehalten. Kommt der Besteller vorstehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, die Auslieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

3.6 Nach § 140 SGB IX kann die im Rechnungsbetrag enthaltende Arbeitsleistung zu 50% auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden, wenn der Besteller Unternehmer ist.

3.7 Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Besteller nicht zu.

3.8 Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen sofern wir der Abtretung nicht ausdrücklich zustimmen.

4. Lieferbedingungen

4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

4.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

4.3 Werden wir durch Umstände, die erst nach Vertragsschluss erkennbar wurden, insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, unvorhersehbare Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare fehlende rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten/Zulieferanten mit Materialien oder aus anderen gleichzeitigen Gründen an der rechtzeitigen Erfüllung unsere Leistung gehindert, so ruht die Verpflichtung zur Leistung für die Dauer des Hindernisses und im Umfang ihrer Wirkung. Wir haben den Besteller unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder Unmöglichkeit der Leistung eingetreten ist. Ist das Ruhen der Lieferverpflichtung für den Besteller nicht zumutbar, so ist er nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich in den im Gesetz genannten Fällen (§ 323 Abs. 2 u. 4 BGB, § 326 Abs. 5 BGB oder § 376 HGB). Wir haben die Nichtleistung oder verspätete Leistung aus den o.g. Gründen nicht zu vertreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen. Wurde eine Teilleistung bewirkt, kann der Besteller vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

4.4 Bei Leistungsverzögerungen, die der Besteller zu vertreten hat, verlängern bzw. verschieben sich vereinbarte Liefertermine entsprechend.

4.5 Sichtbare Lieferdifferenzen müssen sofort bei Warenerhalt, verdeckte Mengendifferenzen innerhalb von 4 Tagen nach Warenerhalt uns und dem Frachtführer schriftlich angezeigt werden.

4.6 Ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Bestellers wegen Verzuges ist der Höhe nach begrenzt auf den Rechnungsbetrag netto. Es ist vom Besteller in Betracht zu ziehen, dass wir eine Werkstatt für behinderte Menschen mit begrenzt verfügbarem Personal sind. Im Übrigen gilt die Haftungsbegrenzung gem. Ziff. 7.

4.7 Bei unseren Lieferungen halten wir die jeweils gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), ein.

4.8 Bei allen Lieferungen von Produktionsmaterialien ist der Herkunftsnachweis über eine Lieferantenerklärung zu erbringen.

4.9 Es gelten die Lieferbedingungen EXW nach Incoterm 2000

5. Gefahrübergang, Verpackungskosten

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts andere ergibt oder nichts anderes vereinbart ist, ist Lieferung „ab Werk“ (EXW) vereinbart. Ist Lieferung vereinbart, geht die Gefahr mit Übergabe an den Transportbeauftragten auf den Besteller über. Das Gleiche gilt mit Mitteilung der Versandbereitschaft, wenn die Auslieferung aus Gründen unterbleibt, die der Besteller zu vertreten hat.

5.2 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen.

5.3 Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

6. Gewährleistung

6.1 Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist der Besteller zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder verweigern wir die Leistung ernsthaft und endgültig, kann der Besteller nach seiner Wahl den Preis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung auf Schadensersatz ist beschränkt nach Maßgabe von Ziff. 7. Das gilt auch für einen Anspruch auf Aufwendungsersatz.

6.2 Für Unternehmer: Sämtliche Ansprüche, die aus der Mangelhaftigkeit der Sache hergeleitet werden, einschl. etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in einem

Jahr ab Abnahme der Ware, ausgenommen bei Vorsatz. Dies gilt auch für konkurrierende deckungsgleiche Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung.

7. Haftung auf Schadensersatz

7.1 Wir haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, es sei denn, es handelt sich um die Haftung für Sachmängel. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden.

7.2 Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von uns übernommenen Garantie sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das Gleiche gilt bei der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Pfandrecht, Eigentumsvorbehalt

8.1 Pfandrecht: Wegen aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller räumt uns der Besteller sicherungshalber ein vertragliches Pfandrecht ein, und zwar mit Übergabe der Ware an uns. Gesetzlich bestehende Pfand- und Zurückbehaltungsrechte bleiben hiervon unberührt. Der Besteller verwahrt die ihm wieder ausgelieferte Ware für uns und gibt sie auf Verlangen wieder heraus, wenn er sich nicht vertragsgerecht verhält, insbesondere in Zahlungsverzug gerät. Wir bleiben mittelbarer Besitzer der Ware.

8.2 Eigentumsvorbehalt: Der Besteller und wir sind sich darüber einig, dass wir im Rahmen der Verarbeitung (Veredelung) der uns überlassenen Ware Miteigentum an der veredelten Ware im Verhältnis des objektiven Verkehrswertes (Rechnungsbetrag einschl. Mehrwertsteuer) unserer Leistung zu dem Wert der Ware zum Zeitpunkt der Veredelung erlangen. Der Besteller kann die Waren im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterverarbeiten oder weiterverkaufen. Die Verarbeitung von Waren, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, erfolgt für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Für den Fall, dass der Besteller durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum erwerben sollte, sind sich die Vertragsparteien einig, dass der Besteller uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des objektiven Verkehrswertes (Rechnungsbetrag einschl. Mehrwertsteuer) der Vorbehaltswaren zu den der anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung überträgt und diese Waren unentgeltlich für uns verwahrt. Soweit sich die Sachen im Besitz eines Dritten befinden, tritt der Besteller seine Ansprüche gegen diesen, insbesondere seine Herausgabeansprüche schon jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

8.3 Der Besteller kann die Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung weiterverarbeiten oder weiterverkaufen. Der Besteller tritt bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller schon jetzt sicherungshalber alle Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren an uns ab. Bei Veräußerung von Waren, die in unserem Miteigentum stehen, erfolgt die Abtretung anteilig in einer dem Eigentumsanteil entsprechenden Höhe; wir nehmen die Abtretung an. Auf Verlangen hat der Besteller seinen Abnehmer von dieser Abtretung zu benachrichtigen.

8.4 Die Befugnis des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltswaren bzw. übertragenen Sachen und Rechte erlischt, wenn der Besteller in Vermögensverfall gerät oder zu geraten droht oder wir unsere Zustimmung zur Verfügung bzw. Einziehung wegen vertragswidrigen Verhaltens (insbesondere Zahlungsverzugs) des Bestellers, das unsere Sicherungsinteressen gefährdet, widerrufen. Werden unsere Sicherungsinteressen durch Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, hat der Besteller uns unverzüglich zu unterrichten.

8.5 Wir können grundsätzlich nach Fristsetzung des Bestellers zur Zahlung vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der Waren, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, verlangen, wenn sich der Besteller vertragswidrig verhält, insbesondere in Zahlungsverzug gerät. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere das Herausgabeverlangen sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns, gelten als Rücktritt vom Vertrag.

9. Schutz und Urheberrechte

9.1 Nach unseren Vorgaben hergestellte Gegenstände darf der Lieferer auch in abgeänderter Form nicht an Dritte liefern. Fertig der Lieferer für einen Auftrag Zeichnungen, Modelle und/oder Werkzeuge und stellt uns dafür Kosten in Rechnung, so werden diese unser Eigentum. Benutzung für oder durch Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet.

10. Salvatorische Klausel

10.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Kraft.

11. Datenschutz

11.1 Alle Kundendaten werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) von uns gespeichert und verarbeitet. Die für die Bearbeitung und Durchführung einer Bestellung notwendigen und von uns erhobenen persönlichen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Durchführung der Bestellung ggf. an andere Unternehmen weitergegeben. Sie werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

11.2 Wir geben Ihre personenbezogenen Daten einschließlich Ihrer Hausadresse und E-Mail-Adresse nicht ohne Ihre ausdrückliche und jederzeit widerrufliche Einwilligung an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind unsere Dienstleistungspartner, die zur Bestellabwicklung die Übermittlung von Daten benötigen (z.B. das mit der Lieferung beauftragte Versandunternehmen). In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch nur auf das erforderliche Minimum.

11.3 Auskünfte: Sie haben jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung Ihrer gespeicherten Daten. Bitte wenden Sie sich an (E-Mail Adresse einfügen) oder senden Sie uns Ihr Verlangen per Post oder Fax.

12. Recht/Gerichtsstand

12.1 Bei seinen Lieferungen hält der Vertragspartner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), ein.

12.2 Insbesondere steht der Auftragnehmer dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkten enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert wurden und dass dem Besteller den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 und 33 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden

12.3 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Würzburg.